



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Keine Steueramnestie bei vorliegendem Kontrollmaterial

11.02.2009

Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil kann die Finanzverwaltung einen Steuerbescheid trotz strafbefreiender Erklärung ändern, wenn ihr zum Zeitpunkt des Eingangs noch nicht ausgewertetes Kontrollmaterial vorliegt. Denn nach § 7 Nr. 1b StraBEG ist eine Tat entdeckt, wenn nach den für den Betroffenen erkennbaren Verdachtsmomenten von der Wahrscheinlichkeit einer strafgerichtlichen Verurteilung auszugehen ist (BFH 26.11.2008, XR 20/07). Dabei muss das Finanzamt nicht zuvor die nach § 10 Abs. 2 StraBEG bewirkte Steuerfestsetzung aufheben, sondern kann die ergangenen Steuerbescheide ändern.

Im zugrunde liegenden Fall erhielt das Finanzamt Kontrollmitteilung im Oktober 2003 und schrieb daraufhin den Steuerberater des Betroffenen an. Daraufhin wurde im Februar 2004 eine Strafbefreiende Erklärung eingereicht, welche die entsprechenden Einnahmen auflistete.

Die Tatentdeckung i.S. des § 7 Nr. 1b StraBEG erfordert einen hinreichenden Tatverdacht, der bei vorläufiger Tatbewertung eine (strafgerichtliche) Verurteilung des Betroffenen wahrscheinlich macht. Eine Tatentdeckung setzt aber nicht voraus, dass die Finanzbehörde bereits Kenntnis von den jeweiligen konkreten Besteuerungsgrundlagen haben muss (so auch BGH 5.4.00, 5 StR 226/99, BFH/NV 2001, 70). Hiervon ausgehend ist es für das Vorliegen einer Tatentdeckung ausreichend, dass ein Vergleich der in einer Kontrollmitteilung ausgewiesenen mit den steuerlich erklärten Einnahmen die unvollständige Erklärung belegt.

Dabei ist das Finanzamt zum Erlass geänderter Steuerbescheide gemäß §§ 164, 173 AO, § 35b GewStG berechtigt, da die in diesen Bescheiden festgesetzten Steuermehrbeträge nicht gemäß § 8 Abs. 1 StraBEG erloschen sind. Diese Steueransprüche erlöschen dann nicht, wenn nach dem StraBEG keine Straf- oder Bußgeldfreiheit eintritt, weil z.B. der Ausschlussgrund des § 7 Nr. 1b StraBEG eingreift.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht setzt der Erlass von geänderten Bescheiden bei Nichtvorlage der Voraussetzungen des StraBEG nicht voraus, dass zuvor die durch die strafbefreiende Erklärung bewirkte Steuerfestsetzung aufgehoben worden ist. Daher ist es unerheblich, ob das Fi-



nanzamt vor Erlass der Änderungsbescheide diese Steuerfestsetzung aufgehoben hatte oder nicht.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.